Die Almwirtschaft in der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

DI Markus Fischer, BEd Landwirtschafskammer Österreich, Almwirtschaft Österreich

12. Fachtagung für SchafhaltungHBLFA Raumberg-Gumpenstein11. November 2022



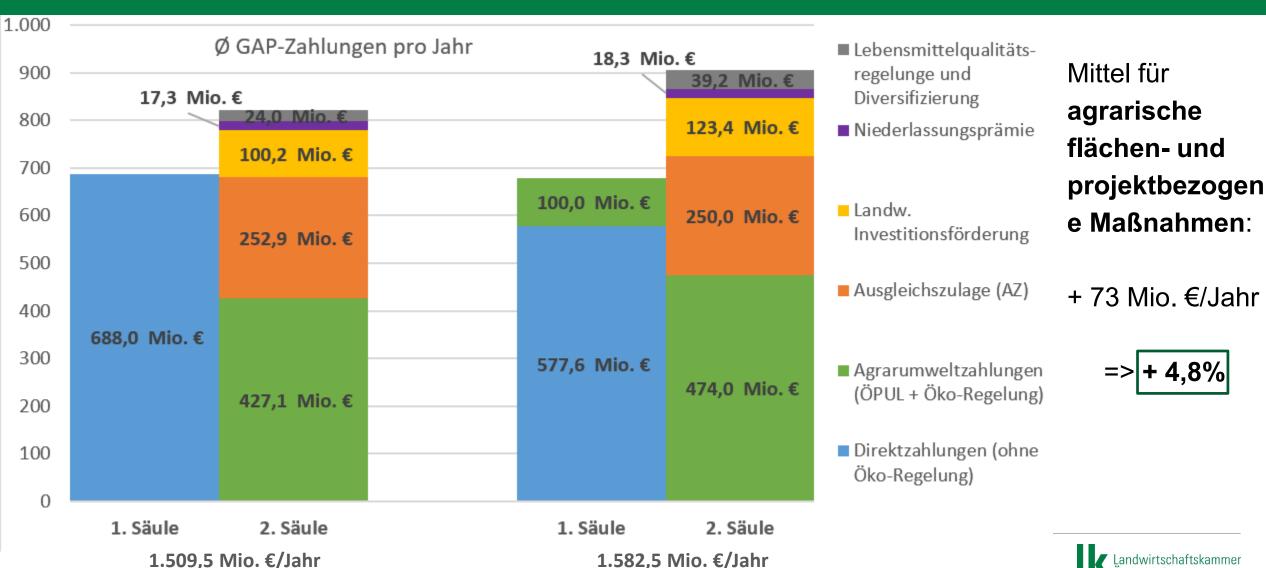
© Alois Lackner



GAP-Budget für die österr. Landwirtschaft

(EU-Mittel + nationale Kofinanzierung)

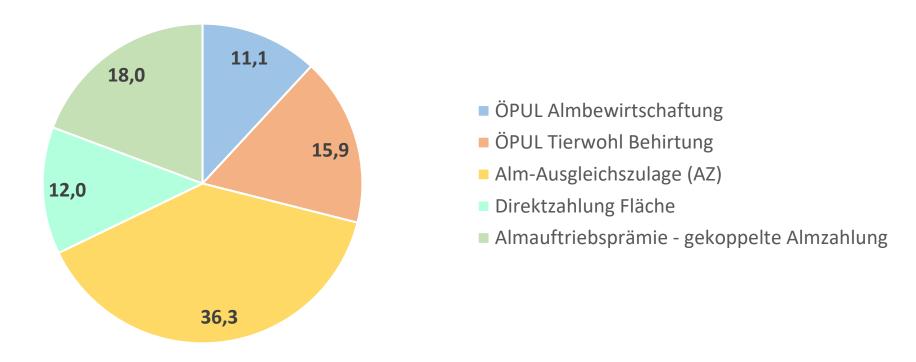
Periode 2015-2020



Periode 2023-2027 (bei ÖPUL u. AZ geschätzte Durchschnittswerte)

GAP-Budget für die Almbewirtschaftung

Budget für Almmaßnahmen in der GAP 2023+ (in Mio.)*

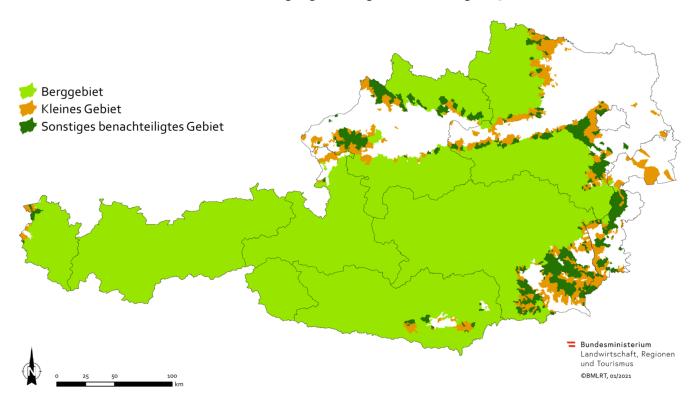


^{*)} Der genaue Wert ist abhängig von der ermittelten Gesamt-Almweidefläche und den aufgetriebenen GVE im jeweiligen Jahr



Ausgleichszulage





ü. 75 % der österreichischen Gesamtfläche befindet sich im benachteiligten Gebieten



Ausgleichszulage (AZ) 2023 - 2027

Grundsätzliche Weiterführung des bisherigen Systems

- Betriebsindividuelle Erschwernispunkteberechnung auf Basis Topographie und Klima, Reduktion der Eigenangaben
- Aufwertung Bereich "Trennstücke" und neuer Aspekt "Streulage" (Entfernung der Feldstücke untereinander bzw. von der Hofstelle)

Prämienberechnung:

- Getrennte Prämienberechnung Alm und Heimgut
 - Heimgut: Prämie auf Basis Erschwernis Heimgutfläche
 - <u>Alm:</u> Prämie auf Basis Erschwernis Heimgutflächen, Prämie an Auftreiber*in durch aliquote
 Flächenzuteilung 1 GVE = max. 0,75 ha
 - Degressive Prämien mit neuer Degressionsstufe 10 20 ha
 - Prämienvolumen wird zumindest im ersten Jahr leicht erhöht sein, ca. 256 Mio. € im Jahr 2023 (ca. 245 Mio. € im Jahr 2021)



Ausgleichszulage (AZ) 2023 - 2027

Berechnung der einzelbetrieblichen Erschwernispunkte 2023 +

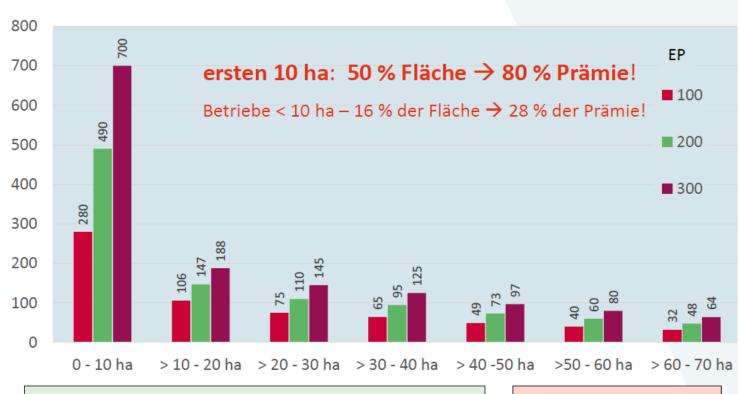
Erschwernispunktesystem (EPS)				
A) Topographie				
	Hangneigung	285		
	Trennstücke	40		
	Streulage	10		
	Erreichbarkeit der Hofstelle (inkl. Seilbahnerhaltung)	25		
	Traditionelle Wanderwirtschaft	10		
	Summe	370		
B) Klima und Boden				
	Seehöhe der Hofstelle	50		
	Klimawert der Hofstelle	60		
	Bodenklimazahl (Abzug bei BKLZ> 45)	60		
	Summe	170		
Maximale Gesamtsumme				



© Alois Lackner



Ausgleichszulage (AZ) 2023 - 2027



Degression der Flächenprämie;

<u>Beispiel:</u> Tierhalter mit

100/200/300 Erschwernispunkten
(EP)

Neu: Aufteilung der Stufe 10 - 30 ha



Maßnahmenübersicht ÖPUL 2023

Allgemein	Acker	Grünland	Tierwohl / Gen. Ressourcen	Dauerkulturen	WRRL/N2000
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (inkl. Steilfl., SLK)	Begrünung - Zwischenfruchtanbau	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland **	Tierwohl - Weide	Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen	Natura 2000 - Landwirtschaft
Biologische Wirtschaftsweise (inkl. Steilfl., SLK)	Begrünung - System Immergrün	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel *	Tierwohl - Stallhaltung Rinder	Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	WRRL - Landwirtschaft (Stmk)
Naturschutz (inkl. Regionaler Naturschutzplan)	Erosionsschutz Acker (MS, DS, QD) (inkl. OG)	Heuwirtschaft **	Tierwohl - Stallhaltung Schweine	Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (inkl. Regionaler Naturschutzplan)	Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker (inkl. AG)	Bewirtschaftung von Bergmähdern	Tierwohl - Behirtung	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschafts-dünger und Gülleseparierung		Almbewirtschaftung	Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen	* = Kombinationspflicht ** = Kombinationspflich grüne Schrift = Öko-Reg	nt mit UBB oder Bio

"Almbewirtschaftung", mehrjährig

- Trennung in Alpung/Behirtung
- mind. 3 ha mit mind. 3 GVE bestoßen im 1. Jahr, mind. 60 Tage Alpung von Rindern, Schafen,
 Ziegen, Equiden und Neuweltkamelen

Prämie 40/60/80 Euro/ha

- Beweidung über wesentlichen Teil des Tages, natürliche Futtergrundlage muss ausreichen (Ausgleichsfütterung zulässig), kein Pflanzenschutz (ausgen. Bio-Mittel), kein Mineraldünger, keine almfremden Gülle/Jauche, Viehbesatzobergrenze von 2 GVE/ha Almweidefläche RGVE/ha, bei nur Tiere mit > 60 Kalendertagen berücksichtigt werden.
- Prämiendifferenzierung weiter nach Erschließungszustand, ausschlaggebend
 Erreichbarkeit des Almzentrums bzw. der Almflächen, Weiterführung 1 GVE = max. 1 ha, jedoch maximal vorhandene Almfutterfläche.
- Neue Option: Naturschutz auf der Alm

Prämie 5 Euro/ha Grundstufe + Zuschläge

 Teilnahme mit gesamter Alm, max. 1,5 RGVE/ha, 4 h Weiterbildungsverpflichtung, individuelle Festlegung der Maßnahmen zum Weide-, Dünge- und Biotopmanagement



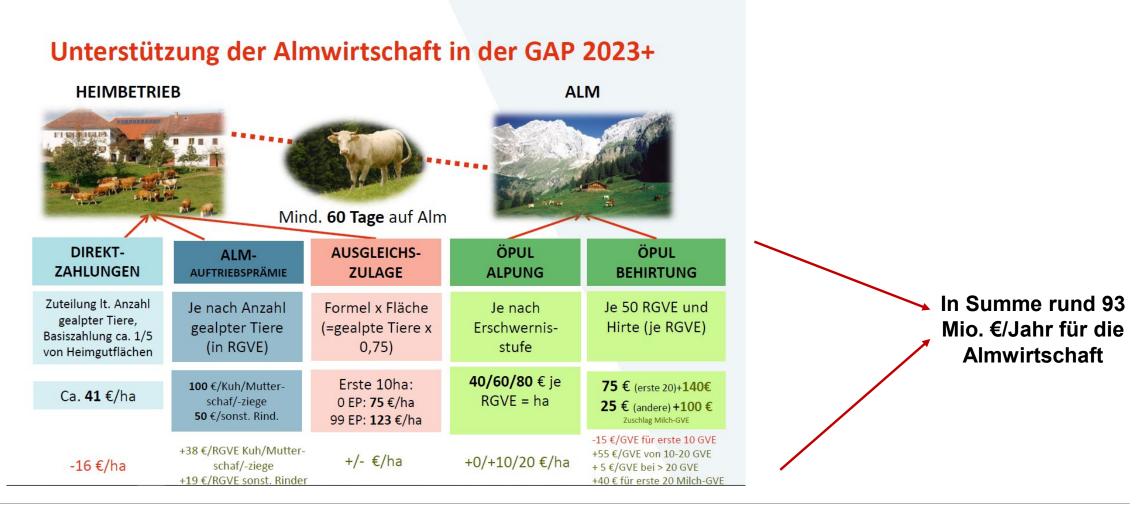
"Tierwohl-Behirtung", einjährig

- Trennung in Alpung/Behirtung, Kombipflicht mit Almbewirtschaftung
- mind. 60 Tage Behirtung, tägliche, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, Behirtung hat zumindest während eines wesentlichen Teils des Tages zu erfolgen Übernachtungsmöglichkeit, ordnungsgemäße Versorgung der Tiere
- Zuschlag für Milchkühe/Milchschafe/Milchziegen, wenn > 45 Tage auf Alm gemolken
- Erhöhte Prämie für die ersten 20 GVE, max. 50 GVE je Hirte förderfähig

für die ersten 20 RGVE	Behirtete Tiere	75
iui die ersteri 20 NOVL	Zuschlag Milchvieh	140
ab der 21. RGVE	Behirtete Tiere	25
ab del 21. NOVE	Zuschlag Milchvieh	100



Kombination an Maßnahmen zur Unterstützung der Almwirtschaft





Ohrmarkenbezogene Antragstellung ab 2023

<u>Forderung der EK:</u> Einzeltierbezogene Antragstellung/Almweidemeldung mit Ohrmarken ab 2023 auch bei Schafen und Ziegen

- Für alle Maßnahmen (1. und 2. Säule erforderlich)
 - Gekoppelte Almauftriebsprämie
 - Tierwohl-Weide
 - Tierwohl-Behirtung
 - Almweideflächen- und Gemeinschaftsweideflächenzuteilung
- Drei Meldewege möglich
 - Vorschlagsliste vom Auftreiber erstellt
 - csv-Datei hochladen wenn bereits Daten vorhanden (z.B. SZ-online)
 - Manuell durch Almobmann
- Stammdaten: Alm-/Weidebetrieb, Ohrmarkennummer, Tierhalter/Auftreiber, Geschlecht, Geburtsdatum,
 Gemolken/nicht gemolken, Kategorie



OARA –Optimiert automatisiertes Referenzflächen–System für Alm-und Hutweideflächen ab 2023

Oberste Ziele des neuen Systems zur Ermittlung der Almweidefläche:

- Stabilität und höhere Objektivität
- "Jährlichkeitsprinzip" keine Rückschau in vergangene Jahre
- Höhere Rechtssicherheit für die Almen
- Zusätzlicher Anreiz zur Offenhaltung der Almen



OARA –Optimiert automatisiertes Referenzflächen–System für Alm-und Hutweideflächen ab 2023

- einmalige automatisierte Bildung von Segmenten mit einheitlicher Bodenbedeckung innerhalb des Feldstückes
- Ermittlung der förderfähigen Fläche:
- Baumanteil je Segment wird mittels Überschirmungslayer (Wuchshöhe > 3 m, Kronenfläche > 200 m²) automatisiert bestimmt und abgezogen, wobei
 - bei einem Bestand mit Bäumen (wie Lärchen, Ahorn, etc.) lediglich 10 % abgezogen werden
 - bei > 80 % Überschirmung keine Förderfähigkeit gegeben ist
- 2. Segmente nach Abzug der Überschirmung mit einem Anteil an lw. genutzter Fläche
 - von mind. 90 % sind zu 100 % förderfähig
 - von < 20 % sind zu 10 %* förderfähig, sofern sie aufgrund der vorhandenen Vegetation als förderfähig einzustufen sind und in den restlichen Fällen nicht förderfähig
 - zwischen 20 % und 89,9 % sind teilweise förderfähig Anwendung eines in 10 %-Schritte gegliederten und jeweils auf den Mittelwert innerhalb der 10 %-Stufe festgelegter Verringerungskoeffizient

Beispiel Berechnung förderfähiger Fläche: (1,99 ha – 0,058 ha Beschirmung) x **0,35** LN-Anteil = 0.68 ha

LN-Anteil	Almweidefläche
0 – 19,90 %*	10 %
20 – 29,90 %	25 %
30 – 39,90 %	35 %
40 – 49,90 %	45 %
50 – 59,90 %	55 %
60 – 69,90 %	65 %
70 – 79,90 %	75 %
80 – 89,90 %	85 %
90 – 100 %	100 %

^{*} Biodiversitätsfläche



OARA –Optimiert automatisiertes Referenzflächen–System für Alm-und Hutweideflächen ab 2023

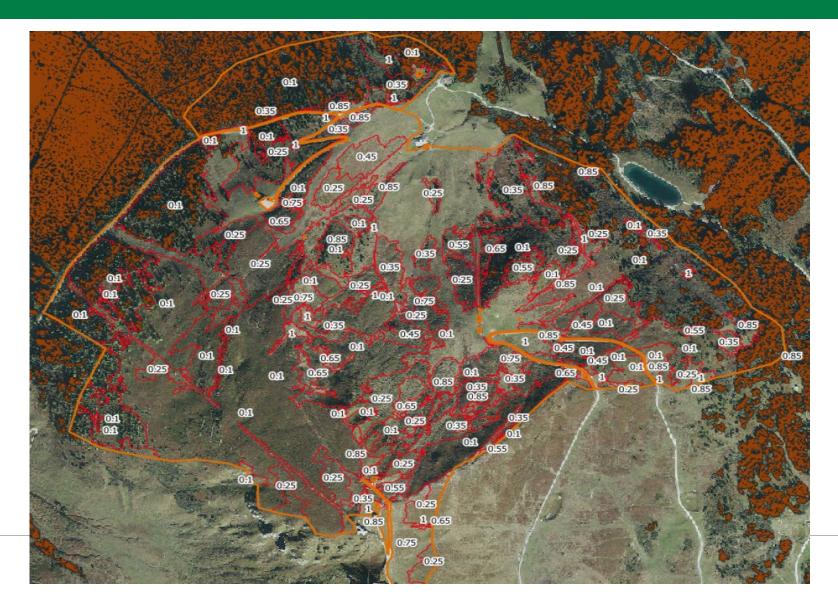
- jährliche Qualitätssicherung aller Segmente erfolgt auf Basis satellitengestützter Analysen
- Bewirtschaftungsgrenzen sind durch Antragsteller*innen im Rahmen der jährlichen Mehrfachantragstellung bekanntzugeben

Definition Almweidefläche gem. § 25 (6) GSP-AV (interner Entwurf):

- Almweideflächen sind beweidete, mit Futterpflanzen (Gräser, Kräuter und Leguminosen), und krautiger Vegetation bestandene Flächen sowie der Bewuchs von Feuchtstandorten einer im Almkataster eingetragenen bzw. im Almgebiet der Bundesländer liegenden Alm, die nicht vom Heimgut aus bewirtschaftet wird.
- In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Grünlandflächen und Almweideflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (zB. Zaun, Steinmauer oder natürliche Grenze) vorhanden sein.



OARA –Optimiert automatisiertes Referenzflächen–System für Alm-und Hutweideflächen ab 2023







© Alois Lackner

